

S a t z u n g

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

.....*Mönchhagen*.....

(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBL I S. 225) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.04.1991 (GS M-V Gl.Nr. 6140-1) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für M-V vom 14.11.1991 (GS M-V Gl.Nr. 2131-1) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung *Mönchhagen*..... vom *10.12.*..... 1992 folgende Satzung erlassen: *Beschluß Nr. 135-39/92*

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde *Mönchhagen*..... - im weiteren mit "Feuerwehr" bezeichnet - ist verpflichtet

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. an der Löschwasserschau und
4. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelung des § 3 - gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

- (2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei vorbehaltlich der Regelung in § 3.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
1. Mißbräuliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der FFW bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist gebührenpflichtig.
 2. Sicherheitswachen und Sicherheitsmaßnahme beim Ausbrennen von Schornsteinen
 3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schmedhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schmedhaft verursacht hat.
 4. Bergung eines Tieres aus einer Notlage, wenn eine Person diese Notlage verschuldet hat
- (3) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsgesetz *) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kosten und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.
- *) Landesverwaltungsgesetz liegt noch nicht vor

§ 4

Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall einschl. Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie der Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 50,00 DM übersteigen.

§ 5

Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Gebührensschuldner sind

1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Veranlasser eines mißbräulichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

- (2) Der Brandschutz ist gem. § 1 und 2 des Brandschutzgesetzes Aufgabe der Gemeinden. Anfordernde Gemeinden, die keine eigene leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten, sind bei nachbarlicher Löschhilfe oder Hilfeleistung Schuldner. Ausgenommen sind die Gemeinden, die eine Vereinbarung über finanzielle Beteiligung für den Brandschutz mit einer Nachbargemeinde abgeschlossen haben.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6

Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt,

1. für die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) der Verdienstausfall zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung,
2. die Zeit der Abwesenheit von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.

4. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten werden für erforderliche Reinigungsarbeiten Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals erhoben.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über 3 Stunden hinaus pro Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der FFW, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebühren und die Kostenerstattung sind nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (3) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses; der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Die Gebühren- und Kostenerhebung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch das Amt "Rostocker Heide".
- (5) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Erstattung der Gebühren und Kosten im festgelegten Zeitraum nicht nach, so kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigebracht werden.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr gem. § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

..... Mönchhagen den 07.01.93

Tschü
Bürgermeister



G e b ü h r e n t a r i f

Gebührensatzung für öffentliche Feuerwehren

Für die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 3 FwKS vom 1992

1. Gebühren für Einsatzkräfte 40,00 DM/h

2. Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung einschließlich
Geräte ohne Personal

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.

2.1. Löschmittel und Sonderfahrzeuge

2.1.1. Löschgruppenfahrzeuge LF 16 150,00 DM/h

2.1.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16 160,00 DM/h

2.1.3. Tanklöschfahrzeug TFL 32 250,00 DM/h

2.1.4. Schlauchwagen SW 2000 130,00 DM/h

2.1.5. Rüstwagen RW 1/2/3 250,00 DM/h

2.1.6. Gerätewagen GW 60 150,00 DM/h

2.1.7. Löschgruppenfahrzeug LF 8 150,00 DM/h

2.1.8. Einsatzleitwagen ELW 70,00 DM/h

2.1.9. Atemschutz- und Strahlenschutzwagen ASW 150,00 DM/h

3.1.10. Sonstige wasserführende Armaturen	9,50 + 1,10/h
3.2. Löschgeräte	je angefangene Std.
3.2.1. Kübelspritze	9,50 + 1,00/h
3.3. Geräte für technische Hilfeleistung	je Stunde
3.3.1. Stromerzeuger	20,00
3.3.2. Be- und Entlüftungsgerät	20,00
3.3.3. Motorsäge	20,00
3.3.4. Trennschleifer	20,00
3.3.5. Schlauchboot	30,00
3.3.6. Arbeitsleine	5,00/Tag
3.3.7. Tau- und Drahtseil	10,00/Tag
3.4. Ölwehrgeräte	DM/Std.
3.4.1. Mineralöllumfüllpumpe	20,00
3.4.2. Säureumfüllpumpe	35,00
3.4.3. Auffangbehälter	10,00
3.5. Rettungsgeräte	
3.5.1. Klappleiter	20,00/Tag
3.5.2. Steckleiter	40,00/Tag
3.5.3. Schiebeleiter	80,00/h
3.5.4. Rettungsschere	100,00/h
3.5.5. Hebekissen	30,00/h

2.2. Sonstige Kraftfahrzeuge

2.2.1. Arbeitswagen (Lkw) bis 2 t	80,00 DM/h
2.2.2. Arbeitswagen (Lkw) über 2 t	100,00 DM/h
2.2.3. Einsatzleitwagen ELW I	50,00 DM/h

2.3. Anhängerfahrzeuge
TSA, BLA u.a.

50,00 DM/h

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1. und 2.1. bis 2.3. erhoben.

Rostock-Land
je angefangene
Std.

2.4. Pumpen

2.4.1. Tragkraftspritze	40,00 DM
2.4.2. Elektrotauchpumpe	5,00 DM
2.4.3. Wassersauger	25,00 DM
2.4.4. Wasserstrahlpumpe	5,00 DM

3. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

3.1. Wasserführende Armaturen	je angefangene Std.
3.1.1. Standrohr mit Schlüssel	9,50 + 1,30/h
3.1.2. Saugkorb	14,30 + 1,00/h
3.1.3. Sammelstück	4,80 + 0,80/h
3.1.4. Verteiler	9,50 + 1,10/h
3.1.5. Strahlrohr	9,50 + 0,60/h
3.1.6. Zumischer	9,50 + 2,10/h
3.1.7. Schraumstrahlrohr	9,50 + 1,60/h
3.1.8. Druckschlauch	19,00 + 1,60/h
3.1.9. Saugschlauch	28,50 + 0,80/h

4. Vorbeugender Brandschutz
- 4.1. Brandverhütungsschau oder Nachschau einschließlich Büroarbeit und Wegezeit je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehörigen
Außer Ansatz bleiben die Zeit für die Erläuterung der Ergebnisse gegenüber dem Verfügungsberechtigten (Schlußbesprechung) und Wegezeiten über 1 Std. 38,00 DM
- 4.2. Zuschlag zur Abgeltung mittelbar entstehender Kosten je Brandverhütungsschau oder je Nachschau 26,00
- 4.3. In sonstigen Fällen je angefangene Stunde 45,00

Mönchhagen, den 07.01.93

Tschu